

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf einer Entscheidung des Rates zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen

SEK(98) 1325 endg.; Ratsdok. 11057/98

KEP-AE-Nr.: 982961

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 22. September 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 28. Juli 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "audiovisuelle Medien" beraten.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 695/92 = AE-Nr. 922696,
Drucksache 283/94 = AE-Nr. 940997 und
Drucksache 209/98 = AE-Nr. 980633.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Entscheidung zielt auf eine bessere Kenntnis der Entwicklungen in der audiovisuellen Industrie, den audiovisuellen Märkten und verbundenen Branchen sowie den Teilmärkten. Zu diesem Zweck soll eine Infrastruktur für statistische Informationen geschaffen und das Datenmaterial der Gemeinschaft, das zur Beobachtung der zahlreichen Gemeinschaftspolitiken in diesem Bereich unerlässlich ist, ausgebaut werden. Mit den erhobenen Daten soll der Informationsbedarf der Kommission, der Mitgliedstaaten, der Wirtschaftsteilnehmer und einer breiten Palette anderer Nutzer gedeckt werden.

Die Erstellung und Verbreitung statistischer Daten zum audiovisuellen Sektor auf Gemeinschaftsebene ist hauptsächlich deshalb so schwierig, weil die audiovisuellen Märkte vielschichtig und vielfältig, die in den Mitgliedstaaten erhobenen Daten nicht vollständig miteinander vergleichbar und die verwendeten Methoden von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind. Das hat zur Folge, daß eine Verwertung dieser Daten auf Gemeinschafts- oder auf gesamteuropäischer Ebene kaum möglich ist.

Zur Verbesserung dieser Situation ist folgendes geplant: Die Kommission wird im Rahmen einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 22.2.1997 über die Gemeinschaftsstatistiken auf die Entwicklung und Konsolidierung eines - auf einen institutionellen und funktionellen Ansatz gestützten - methodischen Bezugsrahmens und eines gemeinschaftlichen statistischen Systems hinwirken.

Da die vorgeschlagene Entscheidung den Rückgriff auf bereits vorhandene Daten vorsieht, um den Aufwand für die einzelstaatlichen Behörden und andere zuständige Einrichtungen in den Mitgliedstaaten möglichst gering zu halten, wird sie die kleinen und mittleren Unternehmen nicht zusätzlich belasten.

Den europäischen Marktteilnehmern dürfte die Entscheidung ganz beträchtliche Vorteile bringen, denn sie benötigen unbedingt bessere und leichter zugängliche Statistiken zu ihrem Markt. Schließlich soll die Entscheidung auch zu mehr Transparenz im audiovisuellen Sektor beitragen - ein Aspekt, dem im vollendeten Binnenmarkt und angesichts des verschärften internationalen Wettbewerbs besondere Bedeutung zukommt.

BEGRÜNDUNG

Erster Teil: Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

- a) *Welche Ziele werden mit den vorgeschlagenen Maßnahmen verfolgt, und inwiefern kann die Gemeinschaft auf diese Weise ihren Verpflichtungen nachkommen?*

Das allgemeine Ziel der Entscheidung besteht darin, sich mit Hilfe einer geeigneten Infrastruktur für statistische Informationen einen besseren Überblick über die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und die verbundenen Branchen, die Teilmärkte und Entwicklungen innerhalb der Branche zu verschaffen. Die Maßnahme soll zur Erstellung einschlägiger Gemeinschaftsstatistiken und zur Entwicklung der zum Einsatz, zur Begleitung und zur Anpassung der Instrumente der gemeinschaftlichen Politik erforderlichen Informations- und Analyseinstrumente beitragen. Um die Entwicklung des Binnenmarktes und zahlreicher einschlägiger Gemeinschaftspolitiken verfolgen zu können, sind zuverlässige Statistiken zur audiovisuellen Industrie, zu den audiovisuellen Märkten und den verbundenen Branchen sowie zu den Unternehmen unverzichtbar. Darüber hinaus brauchen die Unternehmen und die Wirtschaftsakteure Daten zur Entwicklung der sich verändernden audiovisuellen Teilsektoren und verbundenen Branchen auf nationaler und internationaler Ebene.

- b) *Fällt die vorgeschlagene Maßnahme in einen Bereich, für den die Gemeinschaft die ausschließliche Zuständigkeit hat, oder handelt es sich um einen Bereich, für den Gemeinschaft und Mitgliedstaaten gemeinsam zuständig sind?*

Die Mitgliedstaaten sind zuständig für die Durchführung der Nutzer-Bedarfsanalyse, die Erhebung der Daten im Rahmen der Verordnung (EG) 322/97¹ des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und die dabei angewendeten Methoden. Die vorliegende Entscheidung legt fest, welche Maßnahmen unbedingt durchgeführt werden müssen, damit eine zuverlässige gemeinschaftliche Infrastruktur für statistische Informationen für die Europäische Union errichtet werden kann. Dabei werden für die Erstellung der Statistiken weder Normen, Regeln oder Definitionen vorgeschrieben, noch wird eine bestimmte Erhebungsmethode vorgegeben.

- c) *Wie stellt sich das Problem auf Gemeinschaftsebene dar?*

In allen Mitgliedstaaten existieren bereits Strukturen für die Erhebung statistischer Informationen zu bestimmten Teilsektoren der audiovisuellen Branche - in einigen Ländern sind diese Systeme auf dem neuesten Entwicklungsstand, in anderen müssen sie weiter ausgebaut werden. Hinzu kommt, daß die neuen audiovisuellen Übertragungstechniken eine Erweiterung der bestehenden Klassifizierungssysteme um neue Dienste und Produkte erforderlich machen. Seit mehreren Jahren übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf freiwilliger Basis regelmäßig die verfügbaren Daten. Die vorliegende Entscheidung, die sich

¹ ABl. Nr. L 52 vom 22.2.1997, S.1

auf die Nutzung der vorhandenen Datenerhebungskanäle stützt, zielt darauf ab, die auf einzelstaatlicher Ebene laufenden Arbeiten in Übereinstimmung zu bringen, um die erzielten Ergebnisse optimal zu nutzen und einen echten Synergieeffekt zu bewirken. Damit die vorhandenen Statistiken optimal genutzt und statistische Informationen gewonnen werden können, die auf die verschiedenen audiovisuellen Märkte abgestimmt sind, muß die Entscheidung den in einigen Ländern erforderlichen Wandel beschleunigen helfen.

- d) *Welche der in Frage kommenden Möglichkeiten bieten sowohl für die Gemeinschaft als auch für die Mitgliedstaaten die größte Effizienz?*

Nur mit einer Gemeinschaftsinitiative der beschriebenen Art kann das angestrebte Ziel erreicht werden: eine Informationsinfrastruktur, mit der sich ein gemeinschaftliches statistisches System entwickeln läßt, das vergleichbare und zuverlässige Daten zum audiovisuellen Sektor und verbundenen Branchen liefert. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip können die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme nur auf der Grundlage eines gemeinschaftlichen Rechtsakts erreicht werden, da allein die Kommission in der Lage ist, die auf Gemeinschaftsebene erforderliche Harmonisierung der Informationen zu koordinieren.

- e) *Welchen praktischen Nutzen hat die vorgeschlagene Methode und welche Folgen hätte das Scheitern der Maßnahme?*

Auf der Grundlage dieses Rechtsakts können Instrumente entwickelt werden, mit denen sich eine größere Verfügbarkeit, Vergleichbarkeit und Kohärenz der Statistiken über die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundenen Branchen auf Gemeinschaftsebene erreichen läßt. Eine auf Gemeinschaftsebene zuverlässige Informationsinfrastruktur, die sich auf vorhandene Daten stützt, ist sowohl für den öffentlichen als auch für den privatwirtschaftlichen Sektor ein überaus wertvolles Instrument.

Würde die vorliegende Entscheidung nicht umgesetzt, fehlte uns eine Infrastruktur zuverlässiger Informationen, dank derer wir unsere Kenntnisse über die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundenen Branchen, ihre Teilmärkte und die Entwicklungen innerhalb der Branche erweitern können. Diese Infrastruktur ist aber eine entscheidende Vorbedingung für die Entwicklung eines einheitlichen gemeinschaftlichen statistischen Systems sowie für Gemeinschaftsinitiativen jeder Art in diesem Bereich. Außerdem wäre es dann unmöglich, die Wirkung der im audiovisuellen Bereich geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften genau festzustellen und den Bedarf an Informationen und Analysen für die Festlegung, Begleitung und Bewertung der Programme, die die Gemeinschaft im audiovisuellen Sektor und in den verbundenen Branchen durchführt, zu decken. Einem Großteil dieser Programme würden nach wie vor unvollständige und nichtharmonisierte Statistiken zugrundelegen werden müssen. Außerdem bliebe die Erhebung von Daten, die zur Analyse der Struktur, der Wirtschaftsaktivität, der Wettbewerbsfähigkeit und der Entwicklung der verschiedenen Märkte des audiovisuellen Sektors und verbundener Branchen dienen sollen, unvollständig; die weiterhin mangelnde Transparenz dieser Branchen würde es der audiovisuellen Industrie, den Unternehmen und Wirtschaftsakteuren erschweren, in dem durch die Verwirklichung des Binnenmarktes veränderten Umfeld strategisch wichtige Entscheidungen zu treffen.

f) *Welche Optionen bieten sich der Gemeinschaft?*

Ein angesichts des drängenden Informationsbedarfs nicht von der Hand zu weisendes Argument ist, daß eine durch den Rat erlassene Entscheidung die Gewähr für die Durchführung bestimmter Aufgaben durch die statistischen Ämter in den Mitgliedstaaten bietet. Ferner sollte berücksichtigt werden, daß sich das System zur Datenerhebung weitgehend auf die vorhandenen statistischen Systeme stützen wird. Werden keine gemeinschaftliche Rechtsvorschriften erlassen, wird sich die Entwicklung dieser Systeme äußerst langsam vollziehen, und es wird keine Möglichkeit geben, die in den einzelnen Ländern erforderlichen Veränderungen zu beschleunigen.

g) *Sind einheitliche Regeln unverzichtbar oder reicht eine Entscheidung aus, die den allgemeinen Rahmen vorgibt, die Modalitäten für die praktische Durchführung aber dem Ermessen der Mitgliedstaaten überläßt?*

Die vorliegende Entscheidung des Rates beschränkt sich darauf, die Maßnahmen festzulegen, die für die Errichtung einer zuverlässigen Informationsinfrastruktur für die Europäische Union erforderlich sind, um die auf einzelstaatlicher Ebene laufenden Arbeiten in Übereinstimmung zu bringen und die Synergieeffekte optimal zu nutzen. Die Zuständigkeit für das Konzept und die Funktionsweise ihrer Datenerhebungssysteme liegt nach wie vor bei den Mitgliedstaaten.

Zweiter Teil

EINLEITUNG

Seit Anfang der 90er Jahre nimmt die wirtschaftliche Bedeutung des audiovisuellen Sektors unaufhaltsam zu. Wie eine Studie zur Wirkung des Binnenmarktes auf die audiovisuelle Produktion und die audiovisuellen Dienste zeigt, wurde für den Sektor im Zeitraum 1985 bis 1994 ein Wachstum von 93% registriert². Einer aktuellen Studie zufolge wird der europäische Markt für audiovisuelle Inhalte in der Zeit von 1995 bis 2005 einen Zuwachs um 69 % verzeichnen³. Dieser Markt, einer der Schlüsselsektoren an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, birgt ein beträchtliches Arbeitsplatzpotential.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 10. und 11. Dezember 1993 in Brüssel das Weißbuch "*Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung*" als gemeinsame Richtschnur für die einschlägigen Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten angenommen. Für die wirtschaftliche Entwicklung empfiehlt das Weißbuch ein industriepolitisches Konzept, das sich auf die globale Wettbewerbsfähigkeit als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung stützt. Im Kapitel "Wandel der Gesellschaft, neue Technologien" wird die wirtschaftliche Bedeutung des audiovisuellen Sektors hervorgehoben.

Datenbedarf der Nutzer

Der Bedarf an vollständigen, zuverlässigen und harmonisierten Informationen zum audiovisuellen Sektor und verbundenen Branchen wird immer drängender:

- Für die Kommission, im Rahmen der Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken, insbesondere durch die Entscheidung 93/464/EWG des Rates über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993 bis 1997⁴, die bestimmt, daß der audiovisuelle Sektor als einer der für die Gemeinschaft vorrangigen Dienstleistungsbereiche anzusehen ist. Seit mehreren Jahren übermitteln die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis die von ihnen erhobenen Daten an die Kommission. Um die erzielten Ergebnisse optimal zu nutzen und einen echten Synergieeffekt zu erreichen, scheint es nunmehr angebracht, die auf nationaler Ebene laufenden Arbeiten durch statistische Einzelmaßnahmen, die unter die Verordnung (EG) 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken fallen, in Übereinstimmung zu bringen. Außerdem benötigt die Kommission zuverlässige statistische Instrumente für die Bewertung, Anpassung und konzeptionelle Gestaltung ihrer Gemeinschaftspolitiken im audiovisuellen Sektor und den verbundenen Branchen, z.B. im Zusammenhang mit dem Programm MEDIA, das mit den Ratsbeschlüssen 95/563/EWG⁵ und 95/564/EWG⁶ eingeführt wurde, sowie mit der Richtlinie 89/552/EWG⁷ des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der

² Studie KPMG. "Studies on the Impact and Effectiveness of Internal Market Integration: Organisation and Performance of audio-visual services and Productions". Im Auftrag der GD XV im Dezember 1996 durchgeführt.

³ Studie Norcontel: Economic Implications of New Tcommunication Technologies on the audio visual Markets. Durchgeführt im März 1997 im Auftrag der GD X -D-3 (Dok.Nr. X/325/97)

⁴ ABl. L 219 vom 28. 8.1993, S. 1

⁵ ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 25

⁶ ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 33

⁷ ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23

Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit ("Fernsehen ohne Grenzen"), geändert durch die Richtlinie 97/36/EG⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates.

- Für die europäische Industrie, für die zuverlässige und vergleichbare Informationen, insbesondere statistische Daten, von strategischer Bedeutung sind.
- Für die Mitgliedstaaten, die Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft, die Wissenschaftler und nicht zuletzt die Medien, die Informationen dieser Art brauchen, um ihre Aufgaben im audiovisuellen Bereich wahrnehmen zu können.

Derzeitige Lage

Es ist allgemein anerkannt, daß die Erstellung und Verbreitung statistischer Daten zum audiovisuellen Sektor auf Gemeinschaftsebene u.a. deshalb so schwierig ist, weil die audiovisuellen Märkte so vielschichtig und vielfältig, die auf Ebene der Mitgliedstaaten erhobenen Daten nicht vollständig miteinander vergleichbar und die verwendeten Methoden von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind. Die Daten lassen sich daher auf Gemeinschafts- oder auf gesamteuropäischer Ebene kaum verwerten.

In allen Mitgliedstaaten existieren bereits Strukturen für die Erhebung statistischer Daten zu bestimmten Teilsektoren der audiovisuellen Branche; in einigen Ländern sind diese Systeme auf dem neuesten Entwicklungsstand, in anderen müssen sie weiter ausgebaut werden. In mehreren der einem raschen Wandel unterworfenen Teilsektoren der audiovisuellen Branche sind diese Strukturen aber unvollständig (oder unangemessen). Hinzu kommt, daß die neuen audiovisuellen Übertragungstechniken eine Erweiterung der bestehenden Klassifizierungssysteme um neue Produkte und Dienste erforderlich machen. Seit mehreren Jahren übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf freiwilliger Basis regelmäßig die ihnen vorliegenden Daten. Um die auf einzelstaatlicher Ebene laufenden Arbeiten in Übereinstimmung zu bringen, die erzielten Ergebnisse zu optimieren und den in einigen Ländern erforderlichen Wandel zu beschleunigen, muß nunmehr eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die sich auf die Nutzung der vorhandenen Datenerhebungskanäle stützt.

Allgemeines Ziel

Die Entscheidung zielt auf die Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur zur Sammlung statistischer Informationen über die Entwicklungen in der audiovisuellen Industrie, den audiovisuellen Märkten und verbundenen Branchen sowie verschiedenen Teilmärkten. Auf der Grundlage dieser Entscheidung sollen die einschlägigen Gemeinschaftsstatistiken ausgebaut werden, da nur so die Begleitung der zahlreichen Gemeinschaftspolitiken in diesem Bereich möglich ist.

Der Vorschlag

Mit Hilfe des auf Artikel 213 EGV gestützten Entwurfs einer Entscheidung des Rates soll die Situation wie folgt verbessert werden: Die Kommission fördert die Entwicklung und Konsolidierung eines - auf einen institutionellen und funktionellen Ansatz gestützten - Bezugsrahmens und eines gemeinschaftlichen statistischen Systems im Rahmen einer gemeinschaftlichen Informationsinfrastruktur für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und die verbundenen Branchen.

⁸ ABl. Nr. 202 vom 30.7.1997, S.60.

Erstellung einer Gemeinschaftsstatistik zum Sektor audiovisuelle Dienste und verbundene Aktivitäten

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken werden folgende Maßnahmen durchgeführt.

a) Von den einzelstaatlichen Behörden:

- i) Analyse und Bewertung des Datenbedarfs (Statistiken über Unternehmen, Funktionen und Produkte) der Nutzer (Gemeinschaftsorgane und -institutionen, nationale Verwaltungen, einzelstaatliche Facheinrichtungen, internationale Organisationen, Wirtschaftsteilnehmer) betreffend den audiovisuellen Bereich;
- ii) Analyse der vorhandenen Statistiken (Statistiken über Unternehmen, Funktionen und Produkte) sowie der entsprechenden Quellen;
- iii) jährliche Übermittlung der bei den zuständigen nationalen Behörden bereits verfügbaren oder zugänglichen Statistiken (Statistiken über Unternehmen, Funktionen und Produkte) an Eurostat;
- iv) freiwillige Mitwirkung an der Durchführung von Pilotstudien, die darauf abzielen, den praktischen Nutzen der methodologischen Arbeiten (Statistiken über Unternehmen, Funktionen und Produkte) zu testen und die Erstellung einer Gemeinschaftsstatistik zu fördern.

b) Von Eurostat:

- i) Vorbereitung eines gemeinschaftlichen - auf einen institutionellen und funktionellen Ansatz gestützten - methodischen Rahmens (Statistiken über Unternehmen, Funktionen und Produkte);
- ii) Errichtung einer Datenbank, in der die gemäß Absatz a iii) übermittelten Statistiken sowie die bei den internationalen Organen erfaßten Daten gesammelt werden;
- ii) Vergleich der in den Mitgliedstaaten und in bestimmten Drittstaaten bestehenden statistischen Systeme.

Einzelziele

- Entwicklung eines geeigneten Gemeinschaftsrahmens für die Sammlung, Bearbeitung, Übermittlung und Bewertung statistischer Daten zur audiovisuellen Industrie, den audiovisuellen Märkten und verbundenen Branchen, um die Kenntnisse über die verschiedenen Teilmärkte und ihre Entwicklungen auf nationaler, gemeinschaftlicher und internationaler Ebene zu erweitern. Dieses gemeinschaftliche statistische System soll den Informationsbedarf der Kommission, der Mitgliedstaaten, des audiovisuellen Sektors und einer breiten Palette weiterer Nutzer decken helfen.
- Förderung der Harmonisierung der in den meisten Mitgliedstaaten vorhandenen Statistiken, möglicherweise unter Einbeziehung der Daten, die in den Ländern des EWR, die nicht Mitglied der Gemeinschaft sind, erhoben wurden, mit dem Ziel einer effizienteren Sammlung und **Verbreitung der statistischen Daten durch Beteiligung der auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene zuständigen statistischen Ämter.**

- Bereitstellung eines gemeinsamen methodischen Rahmens, um die Ergebnisse der auf nationaler und supranationaler Ebene laufenden Arbeiten optimal zu nutzen, die Arbeiten zu kanalisieren und den Ressourcenbedarf der Mitgliedstaaten zu verringern. Anwendung der von der Kommission und den Mitgliedstaaten entwickelten gemeinschaftlichen Methodik für Statistiken über die audiovisuellen Märkte und verbundenen Branchen, um die Verwendung harmonisierter Normen und Konzepte auf europäischer Ebene zu fördern.
- Analyse des Datenbedarfs der Nutzer und der in den Mitgliedstaaten vorhandenen statistischen Systeme - eine entscheidende Vorbedingung, um den Bedarf der unterschiedlichsten Nutzer zu decken - bei gleichzeitiger Gewährleistung, daß der Aufwand für die einzelstaatlichen Behörden und eventuelle Zusatzkosten möglichst gering gehalten werden.
- Die Struktur des vorgesehenen Systems wurde mit dem Ziel konzipiert, die vorhandenen statistischen Ergebnisse optimal zu nutzen und die Synergieeffekte zu maximieren. Deshalb ist vorgesehen, daß die Kommission eine Mittlerrolle beim Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten einnimmt. Für die Mitgliedstaaten ist dies gerade bezüglich der statistischen Ergebnisse zum audiovisuellen Sektor und verbundenen Branchen besonders interessant.
- Größere Verbreitung statistischer Informationen und Schaffung eines effektiven europäischen Informationsmarktes, unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.

Entwurf
Entscheidung des Rates
zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen
für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen
(98/ ■■■ /EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

in Hinblick auf den von der Kommission vorgelegten Entwurf einer Entscheidung des Rates¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Durchführung der Gemeinschaftspolitik im Bereich audiovisuelle Industrie, audiovisuelle Märkte und verbundene Branchen muß eine gemeinschaftliche Infrastruktur für statistische Informationen errichtet werden.

Der Europäische Rat weist insbesondere in dem Weißbuch "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" auf die wirtschaftliche Bedeutung des audiovisuellen Sektors hin; in dem Bericht der "Bangemann-Gruppe" zum Thema "Europa und die globale Informationsgesellschaft - Empfehlungen an den Europäischen Rat" wird die strategische Bedeutung der audiovisuellen Programmindustrie unterstrichen.

Es gilt, durch statistische Einzelmaßnahmen eine zuverlässige Informationsinfrastruktur zu errichten.

Die Entscheidung 93/464/EWG des Rates über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993 bis 1997³ bestimmt, daß der audiovisuelle Sektor als einer der für die Gemeinschaft vorrangigen Dienstleistungsbereiche anzusehen ist, und sieht die Errichtung eines Systems unternehmensbezogener und funktionaler Statistiken vor.

Die statistischen Einzelmaßnahmen fallen unter die Verordnung (EG) Nr. 322/97⁴ des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip kann das Ziel der vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen nur mit Hilfe eines gemeinschaftlichen Rechtsakts erreicht werden, da allein die Kommission in der Lage ist, die erforderliche Harmonisierung der Informationen auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren.

Der durch Beschluß 89/382/EWG, Euratom⁵ des Rates eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm wurde gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses gehört -

¹ ■

² ■

³ ABl. Nr. L 219 vom 28. 8. 1993, S. 1

⁴ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1997, S. 1

⁵ ABl. Nr. L 181 vom 28.06.1989, S. 47

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Mit dieser Entscheidung soll die für die Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik im Bereich audiovisuelle Industrie, audiovisuelle Märkte und verbundene Branchen erforderliche gemeinschaftliche Infrastruktur für statistische Informationen errichtet werden.

Artikel 2

Statistische Einzelmaßnahmen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken werden die folgenden Einzelmaßnahmen durchgeführt.

1. Von den einzelstaatlichen Behörden:

- a) Analyse und Bewertung des Datenbedarfs der Benutzer (Gemeinschaftsorgane und -institutionen, nationale Verwaltungen, einzelstaatliche Facheinrichtungen, internationale Organisationen, Wirtschaftsteilnehmer) betreffend den audiovisuellen Bereich (Statistiken über Unternehmen, Funktionen und Produkte);
- b) Analyse der vorhandenen Statistiken (Statistiken über Unternehmen, Funktionen und Produkte) sowie der entsprechenden Quellen;
- c) jährliche Übermittlung der bei den zuständigen nationalen Behörden bereits verfügbaren oder zugänglichen Statistiken (Statistiken über Unternehmen, Funktionen und Produkte) an Eurostat;
- d) freiwillige Mitwirkung an der Durchführung von Pilotstudien, die darauf abzielen, den praktischen Nutzen der methodologischen Arbeiten zu testen und die Erstellung einer Gemeinschaftsstatistik (Statistiken über Unternehmen, Funktionen und Produkte) zu fördern.

2. Von Eurostat:

- a) Vorbereitung eines gemeinschaftlichen, auf einen institutionellen und funktionellen Ansatz gestützten methodischen Rahmens (Statistiken über Unternehmen, Funktionen und Produkte);
- b) Errichtung einer Datenbank, in der die gemäß Absatz 1 c) übermittelten Statistiken sowie die bei den internationalen Organen erfaßten Daten gesammelt werden;
- c) Vergleich der in den Mitgliedstaaten und in bestimmten Drittstaaten bestehenden statistischen Systeme.

Artikel 3

Durchführung

Die Maßnahmen, die zur Durchführung der statistischen Einzelmaßnahmen gemäß Artikel 2 erforderlich sind, werden nach dem in Artikel 4 vorgesehenen Verfahren angenommen.

Artikel 4
Verfahren

Die Kommission wird von dem durch Beschluß 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der geplanten Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu dem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festlegen kann. Die Stellungnahme ergeht mit der Mehrheit, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung innerhalb des Ausschusses werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Bestimmungen des vorgenannten Artikels gewogen. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt.

Die Kommission beschließt die Maßnahmen, die unverzüglich durchzuführen sind. Entsprechen die Maßnahmen jedoch nicht der vom Ausschuß abgegebenen Stellungnahme, so werden sie von der Kommission umgehend dem Rat mitgeteilt. In diesem Falle:

Stellt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate zurück; maßgebend ist das Datum der Mitteilung;

Kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit innerhalb der vorstehend genannten Frist einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 5
Bericht

Spätestens vier Jahre nach Erlass dieser Entscheidung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der in Artikel 2 dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen.

Artikel 6
Haushaltsmittel

Die Mittel, die für die Durchführung der in Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind, werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt.

Artikel 7
Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Entscheidung endet fünf Jahre nach ihrem Erlass.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Finanzbogen

zum

Entwurf einer Entscheidung des Rates

**zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische
Informationen**

für die audiovisuelle Industrie,

die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen

Finanzbogen

1. Bezeichnung der Maßnahme

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen.

2. Haushaltslinie

Einzelplan III - Kommission, Teil B (Operative Mittel)
Für 1998: Posten B3-2011; ab 1999: B3-2012 (HVE 1999)

3. Rechtsgrundlage

Artikel 213 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Die Entscheidung des Rates stützt sich auf folgende Rechtsakte:

Entscheidung 93/464/EWG des Rates vom 27.07.1993 über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993 bis 1997 (ABl. Nr. L 219 vom 28.08.1993, S. 1);

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. Nr. L 52 vom 22.02.1997, S. 1);

Beschluß 89/382/EWG des Rates vom 19.06.1989 zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm (ABl. Nr. L 181 vom 28.06.1989, S. 47).

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Ziel dieser Entscheidung ist die Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen. Die Verwirklichung dieses Ziels erfolgt mit Hilfe statistischer Einzelmaßnahmen.

Damit soll dem Informationsbedarf der Gemeinschaftsorgane im Hinblick auf die Begleitung, Bewertung und Durchführung der Gemeinschaftsprogramme in diesem Bereich Rechnung getragen werden. Gleichzeitig sollen dadurch den Mitgliedstaaten, den beteiligten Fach- und Industriekreisen, den innerstaatlichen Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Gesellschaft sowie Forschungsinstituten, Hochschulen und Medien zuverlässige statistische Daten zur Verfügung gestellt werden.

Die Maßnahmen zielen auf den Ausbau der gemeinschaftlichen Statistiken durch die in Artikel 2 beschriebenen statistischen Einzelmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates. Dabei ist folgende Aufgabenverteilung vorgesehen:

- 1) einzelstaatliche Behörden:

- a) Analyse und Bewertung des Datenbedarfs (Statistiken zu Unternehmen, Funktionen und Produkten) der Benutzer (Gemeinschaftsorgane und -institutionen, nationale Verwaltungen, einzelstaatliche Facheinrichtungen, internationale Organisationen, Wirtschaftsteilnehmer) betreffend den audiovisuellen Bereich;
- b) Analyse der bereits vorhandenen Statistiken (zu Unternehmen, Funktionen und Produkten) sowie der entsprechenden Quellen;
- c) jährliche Übermittlung der bei den zuständigen nationalen Behörden bereits verfügbaren oder zugänglichen Statistiken (zu Unternehmen, Funktionen und Produkten) an Eurostat;
- d) freiwillige Mitwirkung an der Durchführung von Pilotstudien, die darauf abzielen, den praktischen Nutzen der methodologischen Arbeiten (Statistiken zu Unternehmen, Funktionen und Produkten) zu testen und die Erstellung einer Gemeinschaftsstatistik zu fördern.

2) Eurostat:

- a) Vorbereitung eines gemeinschaftlichen, auf einen institutionellen und funktionellen Ansatz gestützten methodischen Rahmens (Statistiken zu Unternehmen, Funktionen und Produkten);
- b) Errichtung einer Datenbank, in der die gemäß Absatz 1 c) übermittelten Statistiken sowie die bei den internationalen Organen erfaßten Daten gesammelt werden;
- c) Vergleich der statistischen Systeme der Mitgliedstaaten und einiger Drittstaaten.

4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Verlängerung

Mehrjährige Maßnahme (auf Dauer angelegte Datensammlung und Erstellung von Statistiken). Die im Rahmen dieser Entscheidung vorgesehenen, von der Gemeinschaft bezuschußten Maßnahmen erstrecken sich auf den unter Punkt 7.3 genannten Zeitraum.

Zeitraum: 1998-2002

5. Einstufung der Ausgaben/Einnahmen

- 5.1 Nichtobligatorische Ausgaben (NOA)
- 5.2 Getrennte Mittel (GM)
- 5.3 Einnahmen

Veräußerung von statistischen Ergebnissen (Datenbanken, Veröffentlichungen), um die Produktionskosten teilweise zu decken.

6. Art der Ausgaben/Einnahmen

- Arbeiten der innerstaatlichen statistischen Ämter:
Der Finanzbeitrag aus dem Gemeinschaftshaushalt deckt nur einen Teil (60 bis 90%) der tatsächlichen Kosten für die Bedarfsanalysen und die Durchführung von Pilotstudien auf freiwilliger Basis. Dieser Finanzbeitrag ist indessen unerläßlich, um die Datenerhebung, -analyse und -verarbeitung sowie Bedarfsanalysen in prioritären Bereichen zu fördern.
Die übrigen statistischen Tätigkeiten, d.h. die Übermittlung und Analyse bereits vorhandener

Daten, sind Bestandteil des Statistikprogramms und unterliegen somit dem Subsidiaritätsprinzip, so daß die Verwaltungs- und Betriebskosten zu Lasten der innerstaatlichen Behörden gehen.

– Arbeiten von Eurostat:

Im Hinblick auf die Erarbeitung eines gemeinsamen methodischen Rahmens werden die Dienstleistungsverträge, Sachverständigensitzungen und Konferenzen zu 100% aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert. Für Maßnahmen zur Entwicklung eines statistischen Systems der Gemeinschaft (Verwaltung sektorbezogener Datenbanken anhand bereits vorhandener Statistiken) und zur Ausdehnung der Datensammlung und -analyse auf Drittstaaten können Dienstleistungsverträge, Modellprojekte und die Kosten für Veröffentlichungen und sonstige Verbreitungsmaßnahmen, die auf Vorschlag der Kommission beschlossen werden, ebenfalls vollständig von der Gemeinschaft übernommen werden.

Rückzahlung

Werden im Rahmen dieser Maßnahme bezuschußte Tätigkeiten nicht oder nur teilweise durchgeführt, so kann eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Zuschusses der Gemeinschaft verlangt werden.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Die Schätzungen wurden auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen von Eurostat mit vergleichbaren Statistikprogrammen vorgenommen.

- Für die Arbeiten der innerstaatlichen Behörden (Bedarfsanalyse, Pilotstudien) stützen sich die Schätzungen auf die Kosten früherer Studien dieser Art, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt wurden. Bei den Kosten handelt es sich in erster Linie um die Ausgaben der innerstaatlichen statistischen Ämter für die Ausarbeitung und Versendung von Fragebögen und die Verfahren zur Sammlung, Analyse und Verarbeitung der Antworten sowie die Erstellung der Zwischen- und Abschlußberichte. Der Anteil der einzelnen Ausgabenposten an den Gesamtkosten ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich.
- Für die von Eurostat durchgeführten Arbeiten wurden den Schätzungen die für frühere Maßnahmen dieser Art erforderlichen Personalressourcen (Berater, Experten, Datenbankverwalter, Verwaltungsangestellte) und die Dauer der Maßnahmen zugrundegelegt. Die Kosten umfassen die Ausgaben für Dienstleistungen, Dienstreisen, EDV-Dienste und Desktop Publishing. Der Anteil der einzelnen Ausgabenposten an den Gesamtausgaben fällt je nach Maßnahme unterschiedlich aus.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Die Gesamtausgaben in Höhe von **3,085 Mio. ECU** fallen in den Bereich der audiovisuellen Politik der Gemeinschaft und sind somit dem Kapitel B3-2012 des Gesamthaushaltsplans anzulasten (außer für 1998: B3-2011).

Die Aufwendungen für die Maßnahmen nach Artikel 2 entsprechen:

- den Ausgaben der innerstaatlichen statistischen Ämter für die Analyse des Bedarfs der verschiedenen Benutzergruppen sowie für die Durchführung von Pilotstudien (auf freiwilliger Basis);
- den Ausgaben von Eurostat für die Entwicklung eines gemeinschaftlichen methodischen Rahmens, die Datenerhebung und anschließende Einrichtung von Datenbanken zwecks Vergleich der Statistiksysteme der Mitgliedstaaten und einiger Drittstaaten.

VE in Mio. ECU (jeweilige Preise)

Haushaltsjahr	1998	1999	2000	2001	2002	Insges.
Statistische Einzelmaßnahmen:						
1) Maßnahmen der einzelstaatlichen Behörden						
1a) Analyse des Datenbedarfs der Nutzer	0,300					0,300
1b) Analyse der vorhandenen Daten						
1c) jährliche Datenübermittlung						
1d) Pilotstudien		0,250	0,250	0,180	0,180	0,860
2) Eurostat-Maßnahmen:						
2a) Erstellung eines methodischen Rahmens	0,075	0,090	0,090	0,090	0,090	0,435
2b) Einrichtung einer Datenbank, in der die erfaßten Daten gesammelt werden	0,225	0,285	0,310	0,310	0,310	1,440
2c) Vergleich mit den statistischen Systemen bestimmter Drittstaaten	0,025	0,025				0,050
Insgesamt	0,625	0,650	0,650	0,580	0,580	3,085

7.3 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen (in ECU)

VE in Mio. ECU

Haushaltsjahr	1998	1999	2000	2001	2002	>2002	Gesamt
Verpflichtungs- ermächtigungen	0,625	0,650	0,650	0,580	0,580		3,085
Zahlungsermächtigungen							
1998	0,500	0,125					0,625
1999		0,525	0,125				0,650
2000			0,525	0,125			0,650
2001				0,475	0,105		0,580
2002					0,475	0,105	0,580
Insgesamt	0,500	0,650	0,650	0,600	0,580	0,105	3,085

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

- Statistiken gelten als objektives Instrument zur Bewertung von Gemeinschaftsprogrammen und tragen somit zur Verstärkung der Betrugsbekämpfungsvorkehrungen bei.
- Alle Ausgabenaufstellungen werden vor Leistung der Zahlungen von den Dienststellen der Kommission auf ihre Übereinstimmung mit den vertraglichen Vorschriften sowie den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung geprüft. Alle Verträge und Vereinbarungen, die die Kommission mit den Zahlungsempfängern schließt, enthalten Betrugsbekämpfungsklauseln (Kontrollbestimmungen, Berichterstattung usw.).

9. Angaben zur Kosten-Wirksamkeits-Analyse

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

Einzelziele

Die geplante Maßnahme ist auf den Bedarf der Nutzer ausgerichtet und verfolgt fünf Ziele:

1. Harmonisierung der in den meisten Mitgliedstaaten, den EWR-Drittländern, der Schweiz und den mittel- und osteuropäischen Ländern existierenden Statistiken und Verbesserung der Datenqualität mit Blick auf die Errichtung eines umfassenden gemeinschaftlichen Systems von Informationen zu Angebot und Nachfrage auf den audiovisuellen Märkten und in den verbundenen Branchen; effizientere Gestaltung der Datenerhebung und -verbreitung durch die statistischen Ämter auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene;
2. Bereitstellung zuverlässiger, vergleichbarer und aktueller Daten über die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen für den öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor;
3. Erarbeitung eines einheitlichen methodischen Rahmens, damit die auf nationaler und supranationaler Ebene laufenden Arbeiten kanalisiert und optimal genutzt und somit die Ressourcen der Mitgliedstaaten rationeller eingesetzt werden können;
4. Anwendung der von der Kommission und den Mitgliedstaaten entwickelten gemeinschaftlichen Methode für die statistischen Arbeiten im audiovisuellen Sektor, um so einheitliche Normen und Konzepte auf europäischer Ebene zu fördern;
5. Bereitstellung der Statistikinstrumente, die für den Einsatz sowie die Bewertung und Anpassung der Instrumente der audiovisuellen Politik der Gemeinschaft erforderlich sind und deren Effizienz erhöhen.

Die in der Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stellen auf folgendes ab:

- Deckung des Bedarfs eines breiten Benutzerspektrums bei gleichzeitiger Begrenzung der Kosten für die nationalen statistischen Ämter und eventueller Zusatzkosten;
- Begrenzung der von den Auskunftspersonen (insbesondere Unternehmen) verlangten Antworten;
- Vereinheitlichung der Fragebögen der Mitgliedstaaten und soweit möglich auch Abstimmung mit supranationalen Statistikeinrichtungen;
- Verbesserung des statistischen Informationsflusses.

Zielgruppe:

Diese Maßnahme kommt allen zugute, die amtliche Statistiken nutzen, d.h. hauptsächlich die Gemeinschaftsorgane, die Regierungen der Mitgliedstaaten, die innerstaatlichen Fachverbände, die Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft sowie Forschungsinstitute, Hochschulen und Medien.

9.2 Begründung der Maßnahme

Vorzüge dieser Maßnahme gegenüber anderen Maßnahmen, mit denen sich die gleichen Ziele verwirklichen ließen.

Die Gemeinschaft hat die wirtschaftliche, beschäftigungspolitische und kulturelle Bedeutung des audiovisuellen Sektors und der verbundenen Branchen erkannt. Der Mangel an umfassenden, zuverlässigen und vergleichbaren statistischen Daten über diesen Bereich einerseits, und der dringende Bedarf an derartigen Informationen - für die Durchführung, Begleitung und Anpassung der einschlägigen Gemeinschaftsmaßnahmen ebenso wie für die Entscheidungen der Wirtschaftsteilnehmer - andererseits haben die Kommission veranlaßt, dem Rat diesen Vorschlag für eine Entscheidung zu unterbreiten.

Der geplanten Maßnahme liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Den Gemeinschaftsorganen sollen Zahlen an die Hand gegeben werden, die es ihnen ermöglichen, ihre Aktionsprogramme zu konzipieren, zu begleiten und zu bewerten und so gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Haushaltsordnung "zu einer effizienteren und rationelleren Verwendung der Haushaltsmittel beizutragen".
- Die nationalen Behörden sollen über vergleichbare Statistiken für sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union und möglichst auch für europäische Drittländer verfügen können, um so die Entwicklung der gemeinschaftspolitischen Programme überwachen und zu beurteilen zu können.

Den Entscheidungsträgern in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft soll das zur Evaluierung ihrer jeweiligen Tätigkeitsbereiche erforderliche Zahlenmaterial geliefert werden, das somit ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Informationsmarktes wird.

- Schließlich sollen den wissenschaftlichen Kreisen alle erforderlichen Informationen für ihre Analysetätigkeit zur Verfügung gestellt werden, die es ihnen ermöglichen, den Stand der Kenntnisse über die verschiedenen Aspekte des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Union zu erweitern und zu vertiefen.

Wahl der Interventionsmodalitäten

Für die Finanzierung dieser Maßnahme kommen zum Teil die Mitgliedstaaten auf, da diese bereits über Datenerhebungssysteme für bestimmte Bereiche des audiovisuellen Sektors verfügen. Allerdings läßt die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit dieser Systeme in einzelnen Mitgliedstaaten zu wünschen übrig; zudem sind die Ergebnisse der einzelnen Staaten nicht untereinander abgestimmt. Angesichts der rapiden technologischen Entwicklung in diesem Sektor sind außerdem neue statistische Klassifizierungen notwendig, damit wirklich brauchbare Informationen eingeholt werden können. Der Finanzbeitrag aus dem Gemeinschaftshaushalt soll eine Beschleunigung der entsprechenden Umstellungs- und Anpassungsprozesse in den verschiedenen Mitgliedstaaten bewirken.

In einzelnen Mitgliedstaaten existieren bereits Strukturen für die Erhebung statistischer Daten zum audiovisuellen Sektor, die allerdings nicht durchweg auf dem erforderlichen Entwicklungsstand sind. Überdies machen die jüngsten Fortschritte bei den Technologien dieses Sektors eine Erweiterung der bestehenden Klassifizierungssysteme um neu entstandene Bereiche unverzichtbar. Seit mehreren Jahren übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bereits auf freiwilliger Basis regelmäßig die ihnen vorliegenden Daten. Um einen echten Synergieeffekt zu erreichen und die Ergebnisse zu optimieren, scheint es nunmehr angebracht, die auf einzelstaatlicher Ebene laufenden Arbeiten in einen gemeinsamen Rahmen zu stellen.

Erwartete Neben- oder Multiplikatoreffekte der geplanten Maßnahmen: Verbesserung der Statistiken über den audiovisuellen Sektor und die verbundenen Branchen in der Europäischen Union und soweit möglich in Gesamteuropa. Zuverlässige und aktuelle Daten sind unverzichtbar für die Konzipierung, Begleitung und Bewertung der Gemeinschaftsprogramme und von zentraler Bedeutung für die einschlägigen Industriezweige.

Von der Maßnahme werden Impulse für eine stärkere gemeinschaftsweite Integration der nationalen Statistiksysteme und damit für einen europäischen statistischen Raum erwartet.

Die Einbindung der Unternehmen in die Datenerhebungsstrukturen, die dadurch bedingte Erleichterung des Informationsaustauschs sowie der Ausbau der Kommunikationsmöglichkeiten auf europäischer Ebene eröffnen neue Perspektiven für den audiovisuellen Bereich.

Das mit dieser Entscheidung angestrebte System ist strukturell so konzipiert, daß eine optimale Nutzung der Ergebnisse und eine größtmögliche Synergiewirkung gewährleistet werden können. Die Kommission soll beim Austausch der Daten zwischen den Mitgliedstaaten eine Art Relaisfunktion übernehmen.

Besondere Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können

Schwierigkeiten könnten dann auftreten, wenn einige Mitgliedstaaten - oder die Kommission - die erforderlichen Mittel nicht bereitstellen.

Die in der Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen würden ohne Finanzbeitrag der Kommission nicht durchgeführt.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahmen nach Artikel 2 der Entscheidung werden im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft begleitet, mit dessen Überwachung der mit dem Beschluß 89/382/EWG eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm beauftragt ist.

Jedes Jahr erstellt Eurostat einen Bericht über den Stand der Durchführung der Programme, in dem für jedes Projekt die Hauptziele und die wichtigsten Ergebnisse des Berichtszeitraums kurz erläutert werden. Diese Berichte enthalten zudem Zahlen über die eingesetzten Mittel (Personal-, Finanz-, EDV- sowie technische und administrative Ressourcen)

Spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Entscheidung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der in Artikel 2 dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen mit einer Bewertung der Ergebnisse. Gegebenenfalls formuliert sie darin neue Vorschläge zur Anpassung der statistischen Instrumente an die Entwicklung der audiovisuellen und Multimedia-Inhalte.

10. Verwaltungsausgaben (Teil A des Einzelplans III des Gesamthaushaltsplans)

Die Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuweisung der Mittel, unter besonderer Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten neuen Planstellen und zusätzlichen Finanzmittel.

10.1 Erforderliches Personal

Art der Planstellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		Dauer-Planstellen	Zeitplanstellen	Heranziehung von in der betreffenden Dienststelle verfügbaren Ressourcen *	Heranziehung zusätzlicher Ressourcen	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	Art. 2 (Eurostat)					5 Jahre
A		½		½		
B		½		½		
C						
Sonstige Ressourcen						
Insgesamt		2 x ½		2 x ½		5 Jahre

*Anmerkung: Existierende Mittel (Beamte) innerhalb von EUROSTAT

10.2 Kosten des erforderlichen Personals

Indikator: Personalausgaben 1998 (in ECU) *(ZAHLEN)

	Betrag *	Berechnungsweise
Beamte	540 000	(108 000 ECU x 1) x 5 Jahre
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige Ressourcen		
Insgesamt	540 000	(108 000 ECU x 1) x 5 Jahre

Anmerkung: * Unter Bezugnahme der für die Durchführung der Maßnahme notwendigen existierender Mittel (Rechnung beruhend auf den Titeln A-1, A-2, A-3, A-4, A-5, A-6 und A-7)

10.3 Durch die Maßnahme bedingte Erhöhung sonstiger Verwaltungsausgaben

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Betrag	Berechnungsweise
A-7031: ASP (Ausschuß für das Statistische Programm)	siehe Anmerkung	(650 ECU x 15 Mitgliedstaaten) x 5 Jahre
A-7030 Arbeitsgruppe "Audio-visuelle Statistiken" (1 Sitzung pro Jahr)	48 750	
Insgesamt	48 750	

Die Haushaltsmittel sind in den existierenden Posten von Eurostat verfügbar.

Anmerkung: Was den Ausschuß für das Statistische Programm (ASG) betrifft, welcher eine Stellungnahme über die zu treffenden Maßnahmen abzuliefern hat (Artikel 4 des vorliegenden Beschlusses), so handeln seine Sitzungen über die Gesamtheit jener statistischen Rechtsakte und Themen, welche einer Aussprache auf der Ebene der Generaldirektoren der einzelstaatlichen Statistikämter benötigen. Es ist daher nicht möglich, die Zeit und damit die zu erwartenden Kosten für den vorliegenden Beschluß abzuschätzen.

Hinweis zur Relevanz des Entwurfs für die EWR-Länder

Bezeichnung des Vorschlags:

Entwurf einer Entscheidung des Rates zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen

Relevanz für die EWR-Länder

Gemäß dem Protokoll über die Zusammenarbeit im Bereich statistische Information zum EWR-Abkommen beteiligen sich die EFTA-Länder an den Arbeiten des Rahmenprogramms für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information. Da dieser Entwurf einer Entscheidung die EFTA-Länder des EWR betrifft, wurden sie im Rahmen der Beratungen zu dem Entwurf gehört.

06.11.98**Beschluß**
des Bundesrates

Entwurf einer Entscheidung des Rates zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen

SEK(98) 1325 endg.; Ratsdok. 11057/98

Der Bundesrat hat in seiner 731. Sitzung am 6. November 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Entscheidungsentwurf abzulehnen.

Der Bundesrat kann keinen besonderen Bedarf zur umfassenden statistischen Durchleuchtung des audiovisuellen Bereichs erkennen.

Er weist außerdem darauf hin, daß auf EU-Ebene statistische Erhebungen, Berichte und Pilotstudien für eine umfassende und differenzierte Durchleuchtung der Wirtschaft bereits über die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20.12.1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik und die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19.05.1998 über Konjunkturstatistiken angeordnet sind. Die Umsetzung des Entscheidungsentwurfs würde deshalb Doppelarbeit bedeuten.

Im übrigen sind zusätzliche statistische Aufgaben bei der derzeitigen Lage der öffentlichen Haushalte nicht durchführbar. Sie laufen den auch von den Ländern unterstützten Bemühungen der Bundesregierung zuwider, im Bereich der amtlichen Statistik deutliche Kostenentlastungen zu realisieren und die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, von Statistikpflichten zu entlasten.